

Frühzeitiger Abrieb durch mangelnde Pflege bei allen Versiegelungssystemen

Dem Auftraggeber ist eine Pflegeanweisung zu übergeben. Dies ist nach DIN 18356 "Parkettarbeiten" zwingend vorgeschrieben. Wie sonst kann der Handwerker eine Gewähr für sein Gewerk über Jahre geben? Es gibt keine vollständig abnutzungsfreie Parkettversiegelung. Die Beständigkeit hängt von der Nutzung, der Reinigung und der Pflege ab. Da dies typischerweise der Kunde und nicht der Handwerker macht, muss er auf die richtige Ausführung angewiesen werden. Es ist aufgrund der rechtlichen Situation zu empfehlen, dass die Abgabe der Pflegeanweisung nachweislich erfolgt.

Ausgangssituation

Ein neu verlegter Eiche Stabparkettboden wurde im Dreischichtaufbau versiegelt. Das Raumklima während der Versiegelung war normal. Dieser Parkettboden befindet sich im Aufenthaltsraum eines Altenheimes. Obwohl ein abriebfester Versiegelungslack eingesetzt wurde, zeigten sich nach einem Jahr erste Abnutzungserscheinungen. Unter den Tischen und Stühlen war der Versiegelungsfilm durchgescheuert. Da die Versiegelung stellenweise bis auf das Holz abgenutzt war, ist durch eine zusätzliche Nachversiegelung kein einheitliches Bild erzielt worden. Bei einer rechtzeitigen Beauftragung wäre mit einer Nachversiegelung die Versiegelung zu retten gewesen. In diesem Fall musste der Parkettboden vollständig abgeschliffen und neu versiegelt werden.

Um die Rutschgefahr nicht zu erhöhen, wurde vom Betreiber keine Pflege durchgeführt. Da der Parkettleger nachweislich eine Pflegeanweisung im Rahmen der ursprünglichen Arbeiten übergeben hatte, sind die Kosten für die Erneuerung vom Betreiber des Bodens zu übernehmen. Ein Verzicht auf die Pflege kann aufgrund der täglichen Belastungen nicht die Lösung sein.

Merke:

Mit der Reinigung nimmt man was runter (meist Verunreinigung), mit der Pflege bringt man was auf. Die aufgebrachte Pflege soll im weiteren den darunterliegenden Boden schützen und die Attraktivität bewahren.

CTA – DR – 07/17

